

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Bernhard Link GmbH & Co. KG, Oststraße 66, 56235 Ransbach-Baumbach, beantragt gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, durch Erneuerung der Produktionseinrichtungen sowie Anpassung der Fertigungsleistung nach Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Ransbach-Baumbach, Flur 39, Flurstücke 1639/1, 1643/2, 1660/1, 1661, 1662, 1663 sowie 1664. Das Vorhaben ist entsprechend § 9 Abs. 2 des UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Durch die Änderung ergibt sich keine relevante Änderung der Emissionen der Anlage. Auch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Punkt 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 14.07.2025

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag:

Manuela Trenk

- Kreisamtfrau -